

<b>Empfehlungen zur Betriebssicherheit</b>	<b>Leitfaden zur Umsetzung von Prüfanforderungen nach verschie- denen Rechtsvorschriften</b>	<b>EmpfBS 1201</b>
--	--	--------------------

Die Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) werden gemäß § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom **Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)** ausgesprochen und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Die EmpfBS lösen im Gegensatz zu den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) nicht die Vermutungswirkung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV aus.

## **Inhalt**

- 1 Anwendungsbereich
  - 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen
  - 3 Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen
  - 4 Vorgehensweise zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen
- Anhang 1 Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes  
Anhang 2 Beispiele

### **1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Empfehlung richtet sich an Arbeitgeber, die an Arbeitsmitteln Prüfungen nach BetrSichV und zusätzlich nach anderen Rechtsvorschriften weitere Prüfungen durchzuführen haben.

Sie gibt Hinweise dazu, wie diese Prüfungen inhaltlich und organisatorisch so gestaltet und miteinander kombiniert werden können, dass sich der Gesamtaufwand für die Prüfungen reduziert.

Damit soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung angeboten werden, wenn er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anforderungen zu Art, Umfang und Fristen von Prüfungen festlegen muss.

Hinweis: Einzelheiten zu den erforderlichen Prüfungen nach BetrSichV können TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ und den Folgeteilen in ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(2) Die Anforderungen anderer Rechtsbereiche sowie der jeweils zugehörigen Regelwerke bleiben unberührt.

### **2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

#### **2.1 Allgemeines**

Es gelten die Begriffsbestimmungen der BetrSichV und der TRBS 1201.

## 2.2 Abkürzungsverzeichnis

bP:	zur Prüfung befähigte Person
bP Nr. x:	zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. x BetrSichV
ZÜS:	zugelassene Überwachungsstelle
üA:	überwachungsbedürftige Anlage
HP:	Hauptprüfung
ZP:	Zwischenprüfung
IBN:	Inbetriebnahme
AufzRL:	Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge – Aufzugsrichtlinie
MRL:	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG – Maschinenrichtlinie <sup>1</sup>
GBU:	Gefährdungsbeurteilung
TRGS:	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRBA:	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
ASR:	Technische Regeln für Arbeitsstätten
TRAS:	Technische Regeln für Anlagensicherheit
VSG:	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Unfallverhütungsvorschriften
DGUV:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

## 3 Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen

- (1) Neben den Prüfpflichten nach BetrSichV können für Arbeitsmittel oder Teile von Arbeitsmitteln ggf. solche nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Daher ist zu ermitteln, welche Prüfungen an einem Arbeitsmittel vorgenommen werden müssen.
- (2) Wenn zusätzliche Prüfanforderungen nach weiteren Rechtsvorschriften bestehen, ergeben sich ggf. Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für die Prüfungen beispielsweise, wenn

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die MRL wird vollumfänglich zum 14. Januar 2027 durch die EU-Maschinenverordnung „VERORDNUNG (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates“ abgelöst.

1. identische Prüfinhalte zusammengefasst oder übernommen werden (siehe hierzu Abschnitt 4),
  2. mehrere Prüfungen von einer Person durchgeführt werden, die über die nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Qualifikationen verfügt (siehe hierzu Abschnitt 4.5),
  3. Prüffristen so synchronisiert werden, dass
    - a) Arbeitsmittel zur Durchführung mehrerer Prüfungen nur einmalig außer Betrieb genommen oder zu einer geeigneten Prüfstation transportiert werden müssen oder
    - b) unterschiedliche Prüffristen an einer zentralen Stelle koordiniert werden,
  4. die Organisation und die Dokumentation von Prüfungen zusammengeführt wird.
- (3) Damit der Gesamtaufwand für die durchzuführenden Prüfungen optimiert werden kann, ist es erforderlich, dass für alle zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften die jeweils zutreffenden Prüfanforderungen ermittelt und die Anforderungen an die zu prüfenden Objekte festgelegt sind.
- (4) Eine beispielhafte Übersicht über Prüfungen aus ausgewählten Rechtsvorschriften ist in Anlage 1 enthalten.

## **4 Vorgehensweise zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen**

### **4.1 Allgemeines**

- (1) Hinsichtlich der Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes gilt die folgende Rangfolge:
1. Gesetze und Verordnungen,
  2. Technische Regeln (mit Vermutungswirkung) zu den Gesetzen oder Verordnungen nach Nummer 1,
  3. sonstige Erkenntnisquellen, wie z. B.
    - a) Regelwerk der Unfallversicherungsträger,
    - b) Empfehlungen staatlicher Ausschüsse (z. B. EmpfBS 1114),
    - c) Branchenstandards.

Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes sind in Anhang 1 enthalten.

- (2) Bei der Konkretisierung von Prüfanforderungen nach BetrSichV hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Verordnung selbst einschließlich ihrer Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 BetrSichV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Sofern sich daraus keine Hinweise zur Konkretisierung ergeben, muss der Arbeitgeber prüfen, ob es andere gesicherte Erkenntnisse gibt, die konkrete Hinweise zur Ausgestaltung der Prüfpflichten nach dem Stand der Technik enthalten. Hierzu gehören DGUV-Regelwerke und Veröffentlichungen der einzelnen Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

(3) Soll für Arbeitsmittel der Gesamtaufwand für die Prüfungen aus verschiedenen Rechtsvorschriften optimiert werden, muss sichergestellt sein, dass die folgenden Anforderungen übereinstimmen:

1. Prüfumfang,
2. Prüfmethoden,
3. Prüfaussage,
4. Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers und
5. Zielsetzung der Prüfung

(siehe hierzu auch TRBS 1201 Abschnitt 1 Absatz 4).

#### **4.2 Übereinstimmung des zu prüfenden Arbeitsmittels oder Teils eines Arbeitsmittels**

(1) Ausgehend von einer Prüfpflicht nach BetrSichV für ein Arbeitsmittel sollte der Arbeitgeber feststellen, ob das Arbeitsmittel oder ein Teil eines Arbeitsmittels auch anderen Prüfvorschriften unterliegt.

(2) Wenn die physischen Grenzen des Arbeitsmittels mit den in den anderen Rechtsvorschriften oder zugehörigen Technischen Regeln festgelegten Grenzen übereinstimmen, können sie zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.



Beispiel: Ein Lkw mit kippbarem Silo-Aufbau wird als Arbeitsmittel für den Transport von Kalk verwendet. Da der Kippsilo-Lkw bei der Verwendung Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt ist, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber ihn wiederkehrend prüfen zu lassen. Es kommen mehrere Prüfpflichten zur Anwendung (vergleiche Anhang 2), z. B.:

1. Kippsilo-Lkw als Arbeitsmittel: § 14 BetrSichV in Verbindung mit § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge),
2. Druckbehälter (Silo) als überwachungsbedürftige Anlage: § 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV,
3. Kippsilo-Lkw (in Gänze): § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge),
4. Fahrzeug: Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), bezieht sich im Wesentlichen auf das Trägerfahrzeug.

#### **4.3 Übereinstimmung von Prüfmethode und Prüfumfang**

Wenn die Anforderungen an Art und Umfang der Prüfung aus verschiedenen Rechtsvorschriften vollumfänglich übereinstimmen, können sie zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

#### **4.4 Übereinstimmung der Prüfmethode**

(1) In vielen Fällen finden bei Prüfungen verschiedene Prüfmethode Anwendung, die unterschiedliche Ergebnisse und Aussagen liefern (z. B. Besichtigung oder Messung, verschiedene Methoden der zerstörungsfreien Prüfung, verschiedene Messmethoden für die Messung des Ableitstromes, statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen oder zerstörungsfreie Verfahren).

(2) Wenn die eingesetzten Prüfmethode für die zutreffenden Rechtsbereiche sicherheitstechnisch ausreichende Aussagen liefern, können sie für die Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

#### **4.5 Übereinstimmung von Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers**

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen aus der BetrSichV an die zur Prüfung befähigte Person oder an den Prüfsachverständigen nach Anhang 3 BetrSichV und aus dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen an zugelassene Überwachungsstellen werden in anderen Rechtsvorschriften ebenfalls Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit der prüfenden Personen erhoben (z. B. Prüfstellen und Sachverständige nach § 29b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), Sachverständige nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

(2) Wenn die Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit für die zutreffenden Rechtsvorschriften eingehalten sind, können die Prüfungen zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen genutzt werden.

#### **4.6 Übereinstimmung der Zielsetzung der Prüfung und der Prüfaussage**

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen aus den §§ 14, 15 und 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 2, 3 und 4 BetrSichV werden in anderen Rechtsvorschriften ebenfalls Anforderungen an die Zielsetzung und die erforderliche Prüfaussage der jeweiligen Prüfungen erhoben.

(2) Wenn Prüfergebnisse anderer Rechtsvorschriften übernommen werden sollen, muss aus diesen Prüfergebnissen ersichtlich sein, dass alle sich aus den Schutzziele der BetrSichV ergebenden technischen Anforderungen vollständig eingehalten sind.

## Anhang 1

### Beispiele für Prüfanforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind Beispiele für Prüfanforderungen zusammengefasst, die sich aus zahlreichen gängigen Arbeitsschutzvorschriften und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Damit soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung angeboten werden, wenn er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Anforderungen zu Art, Umfang und Fristen von Prüfungen festlegen muss.

Die Tabelle benennt neben der jeweiligen Prüfvorschrift die in den Vorschriften genannten Anforderungen an

1. Gegenstände der Prüfung,
2. Prüfumfang (sofern in der Vorschrift konkretisiert),
3. Prüffristen,
4. Qualifikation des Prüfers.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann auch eine ZÜS mit den Prüfungen beauftragen, die auch grundsätzlich durch eine zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden dürfen. In diesem Fall stellt die ZÜS keine Prüfbescheinigung aus, sondern eine Prüfaufzeichnung.

Darüber hinaus sind unter „Regelwerk“ die wichtigsten technischen Regeln zur Konkretisierung der Prüfanforderungen aufgeführt. Die Spalte „Hinweise“ enthält Erläuterungen, die auf Ausnahmeregelungen oder Regelungsinhalte von weiteren Vorschriften hinweisen.

Die in der Tabelle genannten Prüffristen sind Maximalfristen und sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet aber eine Grundlage für die prinzipielle Vorgehensweise bei der Beurteilung konkreter Arbeitsmittel. Anhand der Spalte „Gegenstände der Prüfung“ kann ausgewählt werden, ob eine Prüfvorschrift zutrifft oder nicht. Auf diese Weise erhält man eine Übersicht, ob z. B. ein Arbeitsmittel nach BetrSichV gleichzeitig noch weiteren Prüfvorschriften unterliegt.

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Arbeitsmitteln und erforderlichen Maßnahmen wie z. B. Änderungen und Instandsetzungen sollte sich der Arbeitgeber im Einzelfall fachkundig beraten lassen, welche Vorschriften in seinem Unternehmen zu beachten sind. Wenn die Anforderungen an alle Prüfungen bekannt sind, können Doppelprüfungen vermieden und der Prüfaufwand in Abstimmung mit den zuständigen Prüfern inhaltlich und zeitlich reduziert werden.

Beispiele für die hier beschriebene Anwendung der Tabelle sind in Anhang 2 enthalten.

Die Fußnoten sind am Ende der Tabelle erläutert.

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE	
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer			
<b>BetrSichV</b>	§ 14 Absatz 1	Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt		vor erstmaliger Verwendung	bP	nach jeder Montage	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	Diese Prüfungen entfallen bei überwachungsbedürftigen Anlagen, sofern entsprechende Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV vorgeschrieben sind.
	§ 14 Absatz 2	Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können.				gemäß GBU	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	
	§ 14 Absatz 3	Arbeitsmittel, die von prüfpflichtigen Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können.				nach prüfpflichtiger Änderung oder außergewöhnlichen Ereignissen	bP	TRBS 1201, TRBS 1203	
	§ 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	<b>Krane (Hebezeuge):</b> Laufkatzen, Ausleger-, Dreh-, Derrick-, Brücken-, Wandlauf-, Portal-, Schwenkarm-, Turmdreh-, Fahrzeug-, Lkw-Lade-, Lkw-Anbau-, Schwimm-, Offshore- und Kabelkrane		X* <sup>1</sup>	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Kranart* <sup>1</sup>	X* <sup>1</sup>	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Kranart* <sup>1</sup>	TRBS 1201, TRBS 1203	Anforderungen an die Standsicherheit von Kranlaufbahnen auf Grundlage § 3 Musterbauordnung (MBO) sind, soweit erforderlich, bei den Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu beachten (siehe hierzu auch VDI 6200).

PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer		
<b>BetrSichV</b>	§ 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	<b>Flüssiggasanlagen mit brennbaren Gasen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ortsveränderlich/ortsfest</li> <li>- mit Gasverbrauchseinrichtungen in Räumen unter Erdgleiche</li> <li>- flüssiggasbetriebene Räucheranlagen</li> <li>- in oder an Fahrzeugen</li> <li>- auf Maschinen und Geräten des Bauwesens</li> <li>- Arbeitsgeräte und -maschinen mit Gasentnahme aus der Flüssigphase</li> <li>- Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren, die nicht Regulationsgegenstand der StVZO sind</li> </ul>		X*2	bP	X*2	bP	TRBS 1201, TRBS 1201 Teil 1, TRBS 1203	Die Prüfungen entfallen, soweit die entsprechenden Prüfungen nach Anhang 2 BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 Teil 1 durchzuführen sind.



PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer		
<b>BetrSichV</b>	§ 14 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang 3 Bestimmte Arbeitsmittel	<b>Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik</b> insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge</li> <li>- Beleuchtungs- und Portalbrücken</li> <li>- Bildwände</li> <li>- Bühnenwagen</li> <li>- Dekorations- und Prospektzüge</li> <li>- Drehbühnen und Drehscheiben</li> <li>- Elektrokettenzüge</li> <li>- Flugwerke</li> <li>- Kamerakrane und Kamerasupportsysteme</li> <li>- kraftbewegte Dekorations-elemente</li> <li>- Leuchtenhänger</li> <li>- Punktzüge</li> <li>- Schutzvorhänge</li> <li>- Stative und Versenkeinrichtungen</li> </ul>		X* <sup>3</sup>	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Maschinenart* <sup>3</sup>	X* <sup>3</sup>	Prüfsachverständiger oder bP in Abhängigkeit der Maschinenart* <sup>3</sup>	TRBS 1201, TRBS 1203, DGUV-Grundsatz 315-390	Abgrenzung zu Fliegende Bauten nach Baurecht beachten.

PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>BetrSichV</b>	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Aufzugsanlagen (gemäß AufzRL und MRL)</b>	Sicherheit der elektrischen Anlagen, Notrufweiterleitung an ständig besetzte Stelle Notbefreiungsanleitung	X	ZÜS	HP: 2 Jahre ZP: in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei HP	ZÜS ZÜS	TRBS 1201 Teil 4	Elektrische Prüfung: Errichterprotokolle können berücksichtigt werden.
						nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/Betriebsweise beeinflussen	ZÜS		
						nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/Betriebsweise nicht beeinflussen	bP		

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer		
<b>BetrSichV</b>	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</b> nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)						
		Erlaubnisbedürftige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 bis 7: - Gasfüllanlagen für entzündbare Gase sowie - Lageranlagen >10 000 l - Füllstellen >1 000 l/h	Prüfung auf Einhaltung der Explosions-sicherheit + Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen	X	ZÜS	6 Jahre + nach prüfpflichtigen Änderungen	ZÜS	TRBS 1201 Teil 1
		- Tankstellen für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 23 °C und - Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten	Lüftungsanlagen Gaswarneinrichtungen Inertisierungseinrichtungen	X	ZÜS	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1	
			Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelanlagen	X	ZÜS, bP* <sup>5</sup>	3 Jahre* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1	
				nach Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt* <sup>6</sup>	bP Nr. 3.2* <sup>6</sup>			

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>BetrSichV</b>	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	Ex-Anlagen, die nicht Bestandteil einer erlaubnisbedürftigen Anlage gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 BetrSichV sind.	Prüfung auf Einhaltung der Explosions-sicherheit	X	bP Nr. 3.3	6 Jahre + nach prüfpflichtigen Änderungen	bP Nr. 3.3	TRBS 1201 Teil 1
		Lüftungsanlagen Gaswarneinrichtungen Inertisierungseinrichtungen	X	bP Nr. 3.1	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
		Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen	X	bP Nr. 3.1	3 Jahre* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
					nach Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosions-schutz abhängt* <sup>6</sup>	bP Nr. 3.2* <sup>6</sup>		
<b>BetrSichV</b>	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile)</b>  - Dampfkesselanlagen >110 °C - Druckbehälteranlagen außer Dampfkesselanlagen - bestimmte Füllanlagen - Rohrleitungsanlagen für bestimmte Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten	Anlagen und Anlagenteile	X* <sup>6</sup>	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	X* <sup>7</sup>	ZÜS, bP* <sup>7</sup>	TRBS 1201 Teil 2, TRBS 1203

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>GefStoffV</b>	§ 7 Absatz 7	technische Schutzmaßnahmen			3 Jahre Kontrolle Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 500	Betrifft auch technische Schutzmaßnahmen nach Anhang I GefStoffV; Prüfung siehe TRBS 1201 Teil 1.
	Anhang I Nr. 2.3	Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben		X Wirksamkeit	jährlich Funktionsfähigkeit	Arbeitgeber		
	Anhang I Nr. 1	Anlagenteile, Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen und Tätigkeiten	Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen	X		3 Jahre Funktion und Wirksamkeit nach längeren Betriebsunterbrechungen, Veränderungen und Reparatur- oder Umbauarbeiten größeren Ausmaßes		TRBS 1201 Teil 1
<b>Biostoffverordnung (BiostoffV)</b>	§ 8 Absatz 6	technische Schutzmaßnahmen			regelmäßig Funktion	Arbeitgeber	TRBA 100 Nr. 5.1 Absatz 4, TRBA 400, TRBA 405	Die Prüfungen dienen den Schutzzielen der BioStoffV, Prüfungen anderer Aspekte des Arbeitsschutzes können sich aus anderen Verordnungen zum Arbeitsschutz ergeben (z. B. BetrSichV).
					2 Jahre Wirksamkeit			

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE	
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer			
<b>Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)</b>	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsbeleuchtung</li> <li>- Brandmelde-/ Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>- Signalanlagen</li> <li>- Notaggregate</li> <li>- Notschalter</li> <li>- raumluftechnische Anlagen</li> </ul>			regelmäßig Funktionsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A2.2, ASR A3.4, ASR A2.2, ASR A3.6	
	§ 4 Absatz 5	Einrichtungen zur ersten Hilfe	technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel und Rettungsgeräte			regelmäßig Verwendungsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A4.3	Gilt nur, wenn der Arbeitgeber Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung stellt.
	§ 3a Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.7	kraftbetätigte Türen und Tore	ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet, auch von Hand zu öffnen, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen						

PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (MPrüfVO)</b>	§ 1	Die unter „Prüfumfang“ genannten technischen Anlagen in <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufsstätten</li> <li>- Versammlungsstätten</li> <li>- Krankenhäuser, Pflegeheime</li> <li>- Beherbergungsstätten</li> <li>- Hochhäuser</li> <li>- Garagen</li> <li>- allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brand-schutzes gestellt werden.</li> </ul>	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk-Prinzip-Prüfung) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lüftungsanlagen</li> <li>- CO-Warnanlagen</li> <li>- Rauchabzugsanlagen</li> <li>- Druckbelüftungsanlagen</li> <li>- Feuerlöschanlagen</li> <li>- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen</li> <li>- Sicherheitsstromversorgung</li> </ul>	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	anerkannter Prüfsachverständiger	3 Jahre + unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen	anerkannter Prüfsachverständiger	Prüfgrundsätze der einzelnen Bundesländer	Der Anwendungsbereich und der Prüfumfang richten sich nach der PrüfVO des jeweiligen Bundeslandes. In einigen Bundesländern gibt es Abweichungen zur MusterPrüfVO.

PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer		
<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</b>	§ 46 in Verbindung mit Anhang 5 und 6	<p>Ab einer bestimmten Anlagengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen</li> <li>- oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen</li> <li>- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen</li> <li>- Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr</li> <li>- Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen</li> <li>- Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden</li> <li>- Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dichtheit der primären und sekundären Barriere</li> <li>- Funktion der Sicherheitseinrichtungen</li> </ul>	ordnungsgemäßer Zustand	Sachverständiger nach AwSV	X* <sup>8</sup> ordnungsgemäßer Zustand	Sachverständiger nach AwSV		
<b>Gebäudeenergiegesetz (GEG)</b>	§§ 75 bis 77	energetische Inspektion von Klimaanlage	Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen und der Anlagendimensionierung			erstmals im 10. Jahr nach IBN  anschließend alle 10 Jahre	fachkundige Person für Inspektion		



PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Störfall-Verordnung (12. BImSchV)</b>	§ 6 Absatz 1	Betriebsbereiche, in denen ein Stoff nach Anhang 1 in sicherheitstechnisch relevanter Menge vorhanden sein oder entstehen kann.  - Betriebsbereich der unteren Klasse: Mengen $\geq$ Spalte 4 - Betriebsbereich der oberen Klasse: Mengen $\geq$ Spalte 5	sicherheitstechnische Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen	X	Betreiber	X	Betreiber	TRAS, insbesondere TRAS 110 Ammoniak-Kälteanlagen, TRAS 120 Biogasanlagen	
				X auf Anordnung der Behörde	§ 29a Sachverständiger	X auf Anordnung der Behörde	§ 29a Sachverständiger		
<b>DGUV-Vorschriften</b> <u>Anmerkung</u> Es sind nicht alle DGUV-Vorschriften aufgeführt, sondern nur die, bei denen ein erhöhter Bedarf unterstellt wird.	§ 5 DGUV-Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand	X	Elektrofachkraft für Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	in bestimmten Zeitabständen* <sup>9</sup> nach Änderung/Instandsetzung	Elektrofachkraft für Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105-100, VDE 0105-115, VSG 1.4	Unterscheidung Geräte und Anlagen erforderlich  Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforderlich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.

PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
			vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>DGUV-Vorschriften</b> <u>Anmerkung</u> Es sind nicht alle DGUV-Vorschriften aufgeführt, sondern nur die, bei denen ein erhöhter Bedarf unterstellt wird.	§§ 25 bis 28 DGUV-Vorschrift 52/53	Krane		X	in der Regel ermächtigter Sachverständiger zur Prüfung von Kranen	in bestimmten Zeitabständen nach prüfpflichtigen Änderungen oder Instandsetzung	in der Regel ermächtigter Sachverständiger zur Prüfung von Kranen oder Sachkundiger in Abhängigkeit von der Kranart	Die Prüfung ist in der BetrSichV geregelt, siehe auch erste Zeile dieser Tabelle.  Zu den Prüfsachverständigen zählen auch die in der DGUV-Vorschrift 52/53 genannten „Sachverständigen für Krane“.
	§§ 23 und 23a DGUV-Vorschrift 54/55	Winden-, Hub- und Zuggeräte	ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft	X	bP	einmal jährlich nach prüfpflichtigen Änderungen oder Instandsetzung	bP	Zu den zur Prüfung befähigten Personen zählen auch die in der DGUV-Vorschrift 52/53 genannten „Sachkundigen“.
	§ 57 DGUV-Vorschrift 70/71	Fahrzeuge	fahrzeugtechnischer Teil  mobiles Arbeitsmittel			Fahrzeugtechnik gemäß StVZO  mobiles Arbeitsmittel: Sachkundiger, für üA auf Fahrzeugen ZÜS oder bP	Fahrzeugtechnik: bei Bedarf und wiederkehrend  mobiles Arbeitsmittel: § 14 Absätze 1–3 BetrSichV und ggf. §§ 15 und 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV	Fahrzeugtechnik gemäß StVZO  mobiles Arbeitsmittel: Sachkundiger, für üA auf Fahrzeugen ZÜS oder bP

## Erläuterung der Fußnoten.

---

- \*1 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 1 Tabellen 1 und 2 BetrSichV.
- \*2 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 2 Tabelle 1 BetrSichV.
- \*3 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 3 Abschnitt 3 Tabelle 1 BetrSichV.
- \*4 Auf die wiederkehrenden Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber durch ein Instandhaltungskonzept sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung nach Nummer 4.1 BetrSichV zu bewerten (siehe Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 BetrSichV).
- \*5 Die Neuinstallation von Geräten, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen dürfen auch von einer bP geprüft werden, solange dies nicht die Bauart oder die Betriebsweise beeinflusst.
- \*6 Die Prüfung entfällt, wenn Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU nach der Instandsetzung durch den Hersteller einer Prüfung unterzogen werden und der Hersteller bestätigt, dass diese in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.
- \*7 Prüffristen und Prüfer richten sich nach Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV und § 15 Absatz 3 BetrSichV.
- \*8 Prüffristen richten sich nach den Anhängen 5 und 6 AwSV.
- \*9 Siehe Tabelle 1A der Durchführungsanweisung

## Anhang 2

### Beispiele

#### 1. Wiederkehrende Prüfung von Lüftungseinrichtungen in einem Labor

In einem Labor, das der Analyse von Proben (z. B. Wasser, Feststoffe wie Gips) dient, befinden sich ein geschlossener Abzug mit vertikal laufendem Frontschieber und ein Sicherheitsschrank für entzündbare Flüssigkeiten.

Die Lüftung/Klimatisierung des Laborraumes erfolgt durch eine raumluftechnische Anlage (RLT).

Der Abzug ist mit einer technischen Lüftung mit Abluftableitung ins Freie und einer selbstüberwachenden Funktionskontrolle ausgerüstet, die sicherstellt, dass eine Unterschreitung des Mindestvolumenstromes optisch und akustisch angezeigt wird. Das Innere des Abzuges wird als nicht explosionsgefährdeter Bereich festgelegt, eine Zonenfestlegung erfolgt demgemäß nicht.

Der Sicherheitsschrank für entzündbare Flüssigkeiten ist mit einer technischen Lüftung mit Abluftableitung ins Freie ausgestattet und im Inneren als Ex-Zone 2 ausgewiesen.

Damit die Lüftungseinrichtungen dauerhaft funktionsfähig und sicher sind, sind wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass in Bezug auf die Lüftung Anforderungen aus mehreren Prüfvorschriften zur Anwendung kommen:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Laborraum                    | Raumluftechnische Anlage (BetrSichV, ArbStättV, ASR A3.6, ggf. PrüfVO),<br>Klimaanlage (GEG, AwSV) |
| 2. Abzug und Sicherheitsschrank | BetrSichV, GefStoffV, TRGS 526, DGUV Information 213-850   |

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Laborraum Lüftungstechnische Anlage	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile)</b>							
			Druckbehälteranlagen	Druckluftspeicher	X*4	ZÜS, bP*4	X*4	ZÜS, bP*4	TRBS 1201 Teil 2	
	ArbStättV	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere	raumluftechnische Anlage	-		regelmäßig Funktionsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A3.6 Lüftung	
	PrüfVO NRW	§ 1	NRW: sonstige bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall angeordnet worden ist.	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk-Prinzip-Prüfung) von: Lüftungsanlage	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	anerkannter Prüfsachverständiger	3 Jahre + unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen	anerkannter Prüfsachverständiger	Prüfgrundsätze NRW	Der Anwendungsbereich und der Prüfumfang richten sich nach der PrüfVO des jeweiligen Bundeslandes. In einigen Bundesländern gibt es Abweichungen zur Muster-PrüfVO.
GEG	§§ 75 bis 77	energetische Inspektion von Klimaanlageanlagen	Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen und der Anlagendimensionierung			erstmalig im 10. Jahr nach IBN anschließend alle 10 Jahre	fachkundige Person			

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Laborraum Lüftungstechnische Anlage</b>	<b>DGUV-Vorschriften</b>	§ 5 DGUV-Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel und nicht-elektrotechnische Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand	X	Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	in bestimmten Zeitabständen <sup>+9</sup> nach Änderung/ Instandsetzung	Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105-100, VDE 0105-115, VSG 1.4	Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforderlich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.
<b>Laborabzug</b>	<b>GefStoffV</b>	§ 7 Absatz 7	technische Schutzmaßnahmen				3 Jahre Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 526 Laboratorien, DGUV Information 213-850	

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Sicherheits- schrank	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Überwa- chungsbe- dürftige Anlagen	<b>Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</b> zu „explosionsgefährdeten Bereichen“ siehe § 2 Absatz 14 GefStoffV							
			Anlagen, die nicht erlaubnisbedürftig sind	Prüfung auf Einhaltung der Explosionssicher- heit	X	bP Nr. 3.3	6 Jahre + nach prüfpflichti- gen Änderungen	bP Nr. 3.3	TRBS 1201 Teil 1	
			Lüftungsanlage		X	bP Nr. 3.1	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1		
	Geräte, Schutzsys- teme, Sicherheits-, Kontroll- und Regel- vorrichtungen		X	bP Nr. 3.1	3 Jahre* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1				
GefStoffV	§ 7 Absatz 7	technische Schutz- maßnahmen	Schließeinrichtungen für Türen und An- schlüsse, die Dichtun- gen und der Luftwech- sel			3 Jahre Funktion und Wirksamkeit	Arbeitgeber	TRGS 526 Laborato- rien, DGUV Infor- mation 213-850		

## 2. Silo-Fahrzeug für Kalk

Ein Lkw mit kippbarem Silo-Aufbau wird für den Transport von Kalk eingesetzt. Für das Trägerfahrzeug liegt eine verkehrsrechtliche Typgenehmigung vor. Der Fahrzeugaufbau bestehend u. a. aus dem Silo (Druckbehälter) mit Pumpe und einem maschinellen Kippaufbau wird von einem Aufbauhersteller auf das Trägerfahrzeug montiert. Das gesamte Fahrzeug erhält in der Regel eine verkehrsrechtliche Zulassung, somit sind Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich. Diese Prüfungen berücksichtigen jedoch nur Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit.

Bei den Prüfpflichten ist zu beachten, dass Anforderungen aus mehreren Prüfvorschriften zur Anwendung kommen:

1. Fahrzeug (soweit verkehrsrechtlich geregelt, im Wesentlichen Trägerfahrzeug) Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
2. Druckbehälter (Silo) § 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV
3. Silo-Fahrzeug in Gänze (Arbeitsmittel) § 14 Absatz 2 BetrSichV
4. Silo-Fahrzeug in Gänze (Fahrzeug) § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV Fahrzeuge)

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/anlassbezogen	Prüfer		
Lkw	BetrSichV	§ 14 Absatz 2	Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können.	Fahrzeuge, sofern nicht verkehrsrechtlich zugelassen, Fahrzeugaufbauten, maschinelle Fahrzeugaufbauten			gemäß GBU	bP	TRBS 1201	DGUV-Vorschrift 70 konkretisiert als Unfallverhütungsvorschrift die Prüfpflicht in Verbindung mit DGUV Grundsatz 314-003
	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile)</b>							
			Druckbehälteranlagen	Druckbehälter (Fahrzeugsilobehälter für Zement)	X*7	ZÜS, bP*7	X*7	ZÜS, bP*7	TRBS 1201 Teil 2	



ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Lkw	StVZO	§ 29	<b>Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</b>  Fahrzeugtechnik, z. B. - Bremsanlage - Lenkanlage - Scheiben, Spiegel, Scheibenwaschanlage - elektrische Anlage - Achsen, Räder, Reifen - Fahrgestell, Rahmen - Führerhaus, Türen, Einstiege, Einbauten - Betätigungs-, Signaleinrichtungen - Antrieb (Kraftstoff, Gas, elektrisch)	Verkehrssicherheit	(ergänzen: Abnahme vor Erstzulassung)	amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer/Prüfingenieur (aaSoP/PI)	vorgegebenes Untersuchungsintervall je nach Fahrzeugart und Erstzulassung	amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer/Prüfingenieur (aaSoP/PI)	Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29 Anlagen VIII und VIIIa StVZO (HU-Richtlinie)	Sofern Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich sind. Ansonsten, z. B. bei Fahrzeugen, die ohne verkehrsrechtliche Zulassung ausschließlich innerbetrieblich verwendet werden, muss grundsätzlich bei den Prüfungen nach § 57 DGUV-Vorschrift 70 auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand geprüft werden.

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT	GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
				vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Lkw	DGUV- Vorschriften	<b>Fahrzeuge</b>							
		§ 57 DGUV- Vorschrift 70/71	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsplätze auf dem Fahrzeug</li> <li>- Antriebe und maschinelle Einrichtungen</li> <li>- kippbare Aufbauten</li> <li>- Stützeinrichtungen (Standsicherheit von Fahrzeugen)</li> <li>- Kamera-Monitor-Systeme</li> </ul>	arbeitssicherer Zustand			bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	Sachkundiger/bP	DGUV Grundsatz 314-003

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Lkw</b>	<b>DGUV- Vorschriften</b>	§ 57 DGUV- Vorschrift 70/71	Fahrzeugtechnik, z. B. - Bremsanlage - Lenkanlage - Scheiben, Spiegel, Scheibenwaschanlage - elektrische Anlage - Achsen, Räder, Reifen - Fahrgestell, Rahmen - Führerhaus, Türen, Einstiege, Einbauten - Betätigungs-, Sig- naleinrichtungen, - Antrieb (Kraftstoff, Gas, elektrisch)	verkehrssicherer Zustand (nur wenn keine HU nach StVZO durchge- führt wird, z. B. Einsatz nur auf Betriebsgelände)			bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	Sachkundiger/bP	DGUV Grundsatz 314-003	Bei Fahrzeugen, für die zum Zeit- punkt der Prü- fung auf Be- triebssicherheit keine Hauptun- tersuchungen nach § 29 StVZO erforderlich sind, muss grundsätz- lich auf verkehrs- und arbeitssiche- ren Zustand ge- prüft werden.

### 3. Wiederkehrende Prüfung einer Aufzugsanlage

In einem Verwaltungshochhaus wird ein Personenaufzug betrieben. Bei dem Aufzug handelt es sich um einen Feuerwehraufzug.

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Aufzug in einem Verwaltungshochhaus Feuerwehraufzug	BetrSichV	§ 15 und § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Überwachungsbedürftige Anlagen	Aufzugsanlagen (gemäß AufzRL und MRL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit der Aufzugsanlage selbst</li> <li>- Sicherheit der zur Aufzugsanlage gehörenden elektrischen Anlagen</li> <li>- Notrufweiterleitung an ständig besetzte Stelle</li> <li>- Notbefreiungsanleitung</li> </ul>	X	ZÜS	HP: 2 Jahre ZP: 2 Jahre	ZÜS ZÜS	TRBS 1201 Teil 4	Elektrische Prüfung: Errichterprotokolle können berücksichtigt werden.
							nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/ Betriebsweise beeinflussen	ZÜS		
							nach prüfpflichtigen Änderungen, die die Bauart/ Betriebsweise nicht beeinflussen	bP		
	ArbStättV	§ 4 Absatz 3	Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsbeleuchtung</li> <li>- Brandmelde-/ Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>- Signalanlagen</li> <li>- Notaggregate</li> <li>- Notschalter</li> <li>- raumluftechnische Anlagen</li> </ul>			regelmäßig Funktionsfähigkeit	Arbeitgeber	ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A2.2, ASR A3.6	

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erstmaliger Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Aufzug in einem Ver- waltungs- hochhaus Feuerwehr- aufzug</b>	<b>PrüfVO Hessen</b>	§ 1	Hochhäuser	Wirksamkeit und Betriebssicherheit (inklusive Wirk- Prinzip-Prüfung) von: - Lüftungsanlagen - CO-Warn- anlagen - Rauch- und Wärmeabzugs- anlagen - Druckbelüftungs- anlagen - Feuerlöschanla- gen - Brandmelde- und Alarmierungsan- lagen - Sicherheits- stromversorgung	X vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen	Prüfsachver- ständiger	3 Jahre + unverzüglich nach einer technischen Änderung der bau- lichen Anlagen sowie nach einer wesentlichen Änderung der tech- nischen Anlagen	Prüfsachver- ständiger	Prüfgrund- sätze der einzelnen Bundeslän- der	Prüfgrundsätze Hessen

#### 4. Lagerung extrem entzündbarer Flüssigkeiten in einer ortsfesten Lageranlage

Oberirdische Tanklageranlage mit einem Flachbodentankbauwerk im Freien mit einem im Betrieb maximal nutzbaren Volumen von 50 m<sup>3</sup> für eine wassergefährdende Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von -5 °C und einem Siedepunkt < 35 °C in einem Auffangraum, mit Gaswarneinrichtung; keine Inertisierung.

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGELWERK	HINWEISE
					vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Tanklageranlage	BetrSichV	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	<b>Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</b> nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung							
			Erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 bis 7: - Lageranlagen >10 000 l	Prüfung auf Explosionssicherheit - Flüssigkeitsdichtigkeit Wände, Rohrleitungen inklusive Entnahmekupplung, Pumpe - Überfüllsicherung - Leckanzeigegerät - Funktion + Dichtigkeit Doppelboden - ggf. kathodischer Korrosionsschutz + Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen	X	ZÜS	6 Jahre + nach prüfpflichtigen Änderungen	ZÜS	TRBS 1201 Teil 1	Prüfung auf Dichtheit siehe TRGS 722
Gaswarneinrichtungen		X	ZÜS	jährlich* <sup>4</sup>	bP Nr. 3.1					

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
Tanklager- anlage	<b>BetrSichV</b>	§ 7 ÜAnIG in Verbindung mit §§ 15 und 16 BetrSichV, jeweils in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV Überwachungsbedürftige Anlagen	Erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3–7: - Lageranlagen >10 000 l	Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen - Überfüllsicherung - Leckanzeigegerät - Dampfdichtheit der Verbindungen in Abhängigkeit der Zoneneinteilung - -Flammenrückschlagsicherung	X	ZÜS	3 Jahre* <sup>4</sup> bzw. nach einer Instandsetzung, von der der Explosionsschutz abhängt	bP Nr. 3.1 bzw. 3.2		
	<b>AwSV</b>	§ 46 in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Ab einer bestimmten Anlagengröße: - oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen Gefährdungsstufe: C oder D?	- Dichtheit der primären und sekundären Barriere - Funktion der Sicherheitseinrichtungen	X	Sachverständiger nach AwSV	5 Jahre	Sachverständiger nach AwSV		

ASPEKTE DER PRÜFUNG	PRÜFVORSCHRIFT		GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNG	PRÜFUMFANG	ANFORDERUNGEN AN PRÜFUNGEN				REGEL- WERK	HINWEISE
					vor erster Verwendung bzw. IBN	Prüfer	wiederkehrend/ anlassbezogen	Prüfer		
<b>Tanklager- anlage</b>	<b>DGUV- Vorschrif- ten</b>	§ 5 DGUV- Vorschrift 3/4	elektrische Anlagen und Betriebsmittel und nichtelektrotech- nische Arbeiten in der Nähe elektri- scher Anlagen und Betriebsmittel	ordnungsgemäßer Zustand - Berührungsschutz - Vermeidung von Entstehungs- bränden	X	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	in bestimmten Zeit- abständen* <sup>9</sup> nach Änderung/ Instandsetzung	Elektrofach- kraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofach- kraft	DIN VDE 0100-600, VDE 105- 100, VDE 0105- 115, VSG 1.4	Die Prüfung vor erster IBN ist nicht erforderlich, wenn Hersteller oder Errichter bestätigen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmun- gen dieser UVV entsprechend beschaffen sind.